

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 2000	Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ FNA: neu: 85-3/1; 85-3, 85-3, 2030-2, 2032-1, 2032-6, 2032-12-6-2, 2211-3, 51-1, 53-2, 53-4, 610-6-5, 800-24, 8052-1, 806-21, 8252-3, 830-2, 860-1, 860-4-1, 860-5, 900-10-1, 900-13, 303-1, 2030-7-3, 13-6-1, 2030-6-12, 2030-6-13, 931-5-1, 2030-2-2, 2030-2-23, 51-1-23, 51-1-22, 205-1-1-2, 7111-1-1, 860-4-1-12 GESTA: I008	1638
1. 12. 2000	Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes FNA: 85-3	1645
29. 11. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin FNA: 7110-6-56	1653
1. 12. 2000	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2001 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2001 — AELV 2001) FNA: neu: 8251-10-1-7	1654
1. 12. 2000	Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE FNA: neu: 7832-1-26	1659
1. 12. 2000	Sechste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-1	1660
1. 12. 2000	Siebte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung FNA: 2125-5-7-1	1661
22. 11. 2000	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern FNA: neu: 2030-11-47-48; 2030-11-47-38	1664
22. 11. 2000	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze „Albert Gustav Lortzing 1801–1851“) FNA: neu: 691-15-35	1665
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	1666
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1667

Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“

Vom 30. November 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel	
Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes	1	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch 17
Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes	2	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch 18
Änderung des Bundesbeamtengesetzes	3	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch 19
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	4	Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes 20
Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	5	Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz 21
Änderung des Urlaubsgeldgesetzes	6	Änderung der Bundesnotarordnung 22
Änderung des Hochschulrahmengesetzes	7	Änderung der Bundeslaufbahnverordnung 23
Änderung des Soldatengesetzes	8	Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung 24
Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	9	Änderung der Kriminal-Laufbahnverordnung 25
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	10	Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag 26
Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990	11	Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung 27
Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung	12	Änderung der Mutterschutzverordnung 28
Änderung des Mutterschutzgesetzes	13	Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung 29
Änderung des Berufsbildungsgesetzes	14	Änderung der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen 30
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	15	Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten 31
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	16	Änderung der Frauenförderstatistikverordnung 32
		Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen 33
		Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang 35
		Neubekanntmachung 36
		Inkrafttreten 37

Artikel 1

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit
(Bunderziehungsgeldgesetz – BErZGG)“.

2. In § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, 2, § 5 Abs. 4 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“, in § 4 Abs. 3 Satz 2 das Wort „weitergewährt“ durch das Wort „weitergezahlt“ und in § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, § 9 Satz 1 jeweils das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
- 2a. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des Bundesversorgungsgesetzes“ durch den Textteil „, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „Dauer der Elternzeit“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „zum Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „zur Elternzeit“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
7. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Wörter „Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch die Wörter „Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der eine Elternzeit nimmt, nicht 30 Stunden übersteigt.“
- f) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unberührt bleibt das Recht des Arbeitnehmers, sowohl seine vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die er vor Beginn der Elternzeit hatte.“
- g) In Absatz 6 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „ihren Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „ihre Elternzeit“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ und „dem Erziehungsurlaub“ jeweils durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ und die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
12. In § 19 werden in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Zeiten“ durch die Wörter „für die Dauer“ und die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer die vorzeitige Beendigung seiner Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.“
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in der Elternzeit“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum gleichzeitigen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „zur gleichzeitigen Elternzeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „nichteheliche“ durch das Wort „eheähnliche“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird in der Klammer nach der Angabe „600 Deutsche Mark,“ die Angabe „601 bis 749 Deutsche Mark, 750 bis 899 Deutsche Mark,“ eingefügt.
 - cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Beteiligung am Erwerbsleben während des Erziehungsgeldbezugs (abhängige Beschäftigung, Selbständigkeit),“.
 - dd) Die Nummern 8 und 10 werden gestrichen und die Nummer 9 wird zur neuen Nummer 8.
 - ee) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Elternzeit aus Anlass des Erziehungsgeldbezugs (davon: a) mit und ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung; b) gemeinsame Elternzeit beider Elternteile), Dauer der (persönlichen, gemeinsamen) Elternzeit bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus,“.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „sind“ der Textteil „Geburtsjahr und -monat des Kindes sowie“ eingefügt.

16. In § 24 Abs. 2 wird der Textteil „(Erziehungsurlaub und Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub)“ durch den Textteil „(Elternzeit und Teilzeitarbeit während der Elternzeit)“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585) wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. In § 23 Abs. 2 wird in Nummer 5 die Angabe „(600 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark)“ durch die Angabe „(307 Euro, 460 Euro)“ und in Nummer 6 die Angabe „(bis 199 Deutsche Mark, 200 bis 399 Deutsche Mark, 400 bis 599 Deutsche Mark, 600 Deutsche Mark, 601 bis 749 Deutsche Mark, 750 bis 899 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark)“ durch die Angabe „(bis 102 Euro, 103 bis 204 Euro, 205 bis 306 Euro, 307 Euro, 308 bis 383 Euro, 384 bis 459 Euro, 460 Euro)“ ersetzt.“

Artikel 3**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

In § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April

2000 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

In § 76 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 2 § 40 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

§ 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Für die Zeit eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „Für die Dauer einer Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Urlaubsgeldgesetzes**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3648) werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Hochschulrahmengesetzes**

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 3 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 4 werden das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 46 Abs. 4 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 72 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „zum Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „zur Elternzeit“ ersetzt.
5. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 6b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Abs. 5 werden die Wörter „Zeiten eines Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 14b Abs. 4 werden die Wörter „Zeiten eines Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 13c Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 26 Abs. 6 werden die Wörter „für Zeiten eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „für die Dauer einer Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990

In § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

In § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2994) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Mutterschutzgesetzes

In § 14 Abs. 4 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293) werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

In § 39 Abs. 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 16 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Satzteil „für die Zeit, in der Versorgungsberechtigte Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erhalten“ durch die Wörter „während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 54 Abs. 3 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom

11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. 2000 I S. 2) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „während des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „während der Elternzeit“ und die Wörter „die Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 49 Abs. 1 Nr. 2 werden der Satzteil „Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erhalten“ durch den Satzteil „Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen“ und jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
4. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes

In § 26 Abs. 3 Satz 6 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz

In § 7 Abs. 1 Satz 1 des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Bundesnotarordnung

In § 6 Abs. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

In § 12 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung

In § 11 Abs. 5 Satz 1 der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3152), die durch die Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Kriminal-Laufbahnverordnung

In § 10 Abs. 6 Satz 3 Nr. 4 der Kriminal-Laufbahnverordnung vom 22. Juli 1971 (BGBl. I S. 1110), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 701) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag

In § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes beim Deutschen Bundestag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2000 (BGBl. I S. 58) wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der DBAG-Zuständigkeitsverordnung

In § 1 Nr. 27 der DBAG-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Januar 1994 (BGBl. I S. 53) wird das Wort „Erziehungsurlaubsverordnung“ durch das Wort „Elternzeitverordnung“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung der Mutterschutzverordnung**

§ 4a der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 986) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „einen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „eine Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 29**Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung**

Die Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Elternzeit
für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst
(Elternzeitverordnung – EltZV)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“, das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „einen“ durch das Wort „eine“ und die Wörter „anschließenden Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „anschließende Elternzeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

4. In § 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „die Dauer der Elternzeit“ und die Wörter „Beginn des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „Beginn der Elternzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung der
Mutterschutzverordnung für Soldatinnen**

§ 6a der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2453), die durch die Verordnung vom 21. April 1999 (BGBl. I S. 804) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „einen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „eine Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung der
Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten**

Die Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1995 (BGBl. I S. 584, 1000) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Elternzeit für Soldaten
(Elternzeitverordnung für Soldaten – EltZSold)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird der Satzteil „Der von der Bundeswehr erteilte Erziehungsurlaub“ durch den Satzteil „Die von der Bundeswehr erteilte Elternzeit“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „eine Elternzeit“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des beantragten Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der beantragten Elternzeit“ und die Wörter „gewährten Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „gewährte Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „bewilligten Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „bewilligte Elternzeit“ ersetzt.
5. In § 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
6. In § 6 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
7. In § 7a wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Frauenförderstatistikverordnung

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Frauenförderstatistikverordnung vom 5. Mai 1995 (BGBl. I S. 606) wird wie folgt geändert:

- 1. In Fußnote 1 des Erhebungsvordrucks A 1 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in der Elternzeit“ ersetzt.

- 2. In Fußnote 1 des Erhebungsvordrucks A 2 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der

Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1388), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ ersetzt.
- 2. In § 11 Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der

Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

In § 9 Abs. 1 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 35

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 23 bis 34 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 36

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. November 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

Bekanntmachung der Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Vom 1. Dezember 2000

Auf Grund des Artikels 36 des Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) wird nachstehend der Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 2. Januar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180),
2. den am 1. Oktober 1996 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476),
3. den am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110),
4. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 74 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),
5. den am 14. Oktober 1997 in Kraft getretenen Artikel 38 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390),
6. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 und den am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist,
7. den am 2. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 1. Dezember 2000

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)

Erster Abschnitt

Erziehungsgeld

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraums vorliegen. Abweichend von Satz 2, § 1594, § 1600d und §§ 1626a bis 1626e des Bürgerlichen Gesetzbuches können im Einzelfall nach billigem Ermessen die Tatsachen der Vaterschaft und der elterlichen Sorgeerklärung des Anspruchsberechtigten auch schon vor dem Zeitpunkt ihrer Rechtswirksamkeit berücksichtigt werden.

(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält oder
3. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

Dies gilt auch für den mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehegatten, wenn dieser im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehegatten, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,

3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(4) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.

(5) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann von dem Erfordernis der Personensorge oder den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden. Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dieses Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

(6) Ein Ausländer mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-/EWR-Bürger) erhält nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 Erziehungsgeld. Ein anderer Ausländer ist anspruchsberechtigt, wenn

1. er eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar festgestellt worden ist.

Maßgebend ist der Monat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 2 eintreten. Im Fall der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird Erziehungsgeld rückwirkend (§ 4 Abs. 2 Satz 3) bewilligt, wenn der Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes als erlaubt gegolten hat.

(7) Anspruchsberechtigt ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 auch, wer als

1. EU-/EWR-Bürger mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (anderen EU-/EWR-Gebiet) oder
2. Grenzgänger aus einem sonstigen, unmittelbar an Deutschland angrenzenden Staat

in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder ein Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung hat. Im Fall der Nummer 1 ist eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gleichgestellt. Der in einem anderen EU-/EWR-Gebiet

wohnende Ehegatte des in Satz 1 genannten EU-/EWR-Bürgers ist anspruchsberechtigt, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 sowie die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen gelten § 3 und § 8 Abs. 3.

(8) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates anspruchsberechtigt, soweit er EU-/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausgeübt hat oder Mutterschaftsgeld oder eine Entgeltersatzleistung nach § 2 Abs. 2 bezogen hat.

(9) Kein Erziehungsgeld erhält, wer im Rahmen seines im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend nach Deutschland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Entsprechendes gilt für den ihn begleitenden Ehegatten, wenn er in Deutschland keine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausübt.

§ 2

Nicht volle Erwerbstätigkeit; Entgeltersatzleistungen

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.

(2) Der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletztengeld oder einer vergleichbaren Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes schließt Erziehungsgeld aus, wenn der Bemessung dieser Entgeltersatzleistung ein Arbeitsentgelt oder -einkommen für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden zugrunde liegt. Satz 1 gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird im Härtefall Erziehungsgeld gezahlt, wenn der berechtigten Person nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 Abs. 1 aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund zulässig gekündigt worden ist.

§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gezahlt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gezahlt.

(2) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Mutter die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gezahlt werden.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

§ 4

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats gezahlt. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die Dauer von bis zu zwei Jahren und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gezahlt.

(2) Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt. Für die ersten sechs Lebensmonate kann Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt werden, wenn das Einkommen nach den Angaben des Antragstellers unterhalb der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 liegt, und die voraussichtlichen Einkünfte im Kalenderjahr der Geburt nicht ohne weitere Prüfung abschließend ermittelt werden können.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. In den Fällen des § 16 Abs. 4 wird das Erziehungsgeld bis zur Beendigung der Elternzeit weitergezahlt.

§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen*)

(1) Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des

*) Gemäß Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585) wird § 5 ab dem 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Nummer 1 die Angabe „900 Deutsche Mark“ durch die Angabe „460 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „920 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 130 Euro“ und die Angabe „75 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 350 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „32 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 470 Euro“ und die Angabe „26 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 498 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „4 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 454 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ sowie die Angabe „50 Deutsche Pfennig“ durch die Angabe „50 Cent“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „4 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 454 Euro“, die Angabe „5 470 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 797 Euro“ und die Angabe „6 140 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 140 Euro“ ersetzt.

1. 12. Lebensmonats 900 Deutsche Mark (Budget),
2. 24. Lebensmonats 600 Deutsche Mark.

Soweit Erziehungsgeld wegen der Einkommensgrenzen nach Absatz 2 nur für die ersten sechs Lebensmonate möglich ist oder war, entfällt das Budget. Der nach Satz 2 zu unrecht gezahlte Budgetanteil von bis zu 1 800 Deutsche Mark ist zu erstatten. Die Entscheidung des Antragstellers für das Erziehungsgeld nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 ist für die volle Bezugsdauer verbindlich; in Fällen besonderer Härte (§ 1 Abs. 5) ist eine einmalige Änderung möglich. Entscheidet er sich nicht, gilt die Regelung nach Nummer 2.

(2) In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 100 000 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 75 000 Deutsche Mark übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an verringert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 32 200 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 26 400 Deutsche Mark übersteigt. Die Beträge dieser Einkommensgrenzen erhöhen sich um 4 800 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. Maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen dieses Gesetzes, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.

(3) Das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Budget) verringert sich um 6,2 Prozent des Einkommens, das die in Absatz 2 Satz 2, 3 geregelten Grenzen übersteigt, das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verringert sich um 4,2 Prozent dieses Einkommens.

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Ein Betrag von monatlich weniger als 20 Deutsche Mark wird nicht gezahlt. Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

(5) In Absatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Betrages von 4 800 Deutsche Mark

1. für Geburten im Jahr 2002 der Betrag von 5 470 Deutsche Mark,
2. für Geburten ab dem Jahr 2003 der Betrag von 6 140 Deutsche Mark.

§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich folgender Beträge:

1. 27 vom Hundert der Einkünfte, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 22 vom Hundert der Einkünfte;

2. Unterhaltsleistungen an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;

3. der Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würden.

(2) Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im ersten bis zwölften Lebensmonat des Kindes ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend, für die Berechnung im 13. bis 24. Lebensmonat des Kindes das voraussichtliche Einkommen des folgenden Jahres. Bei angenommenen Kindern ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Inobhutnahme sowie im folgenden Kalenderjahr maßgeblich.

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen; dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft und das Zusammenleben aus.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der voraussichtlichen Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt. Dabei können die Einkünfte des vorletzten Jahres berücksichtigt werden.

(5) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um 2 000 Deutsche Mark verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Deutsche Mark umgerechnet.*)

(6) Ist die berechnete Person während des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Ist sie während des Erziehungsgeldbezugs erwerbstätig, sind ihre voraussichtlichen Erwerbseinkünfte in dieser Zeit maßgebend. Für die anderen Einkünfte gelten die übrigen Vorschriften des § 6.

(7) Ist das voraussichtliche Einkommen insgesamt um mindestens 20 Prozent geringer als im Erziehungsgeldbescheid zugrunde gelegt, wird es auf Antrag neu ermittelt. Dabei sind die insoweit verringerten voraussichtlichen Einkünfte während des Erziehungsgeldbezugs zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 6 maßgebend.

*) Gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585) wird § 6 Abs. 5 ab dem 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 023 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 7

**Anrechnung von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen**

(1) Für die Zeit nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das Gleiche gilt für die Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.

(2) Die Anrechnung ist beim Budget auf 25 Deutsche Mark, sonst auf 20 Deutsche Mark kalendertäglich begrenzt.*) Nicht anzurechnen ist das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind vor und nach seiner Geburt auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind.

§ 8

Andere Sozialleistungen

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und vergleichbare Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Bei gleichzeitiger Zahlung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe ist § 15b des Bundessozialhilfegesetzes auf den Berechtigten nicht anwendbar. Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gewährt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und insbesondere auch § 18 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Die dem Erziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind, soweit sich aus dem vorrangigen Recht der Europäischen Union über Familienleistungen nichts Abweichendes ergibt, anzurechnen und sie schließen insoweit Erziehungsgeld aus.

§ 9

Unterhaltungspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Erziehungsgeldes und anderer vergleichbarer Leistungen der Länder nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10

Zuständigkeit

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes

zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit.

§ 11

Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld.

§ 12

**Einkommens- und Arbeitszeitznachweis;
Auskunftspflicht des Arbeitgebers**

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten des Antragstellers und für den Partner der eheähnlichen Gemeinschaft.

(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Brutto-Arbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

(3) Die Erziehungsgeldstelle kann eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbstständigen darüber verlangen, ob und wie lange die Elternzeit beziehungsweise die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder eine Teilzeittätigkeit nach § 2 Abs. 1 ausgeübt wird.

§ 13

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Die für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Rentenversicherung anzuwendenden Vorschriften gelten entsprechend. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 10 bestimmt wird.

§ 14

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

*) Gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585) wird in § 7 Abs. 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2002 die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

Zweiter Abschnitt Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 15

Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind

1. a) , für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten,
- c) , das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptiopflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Satz 1 zweiter Halbsatz ist entsprechend anwendbar, soweit er die zeitliche Aufteilung regelt. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, sie ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf diese Begrenzung angerechnet, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5) unbillig ist. Satz 1 gilt entsprechend für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der eine Elternzeit nimmt, nicht 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Er kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Über den Antrag auf eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung sollen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen einigen. Unberührt bleibt das Recht des Arbeitnehmers, sowohl seine vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die er vor Beginn der Elternzeit hatte.

(6) Der Arbeitnehmer kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist,

unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Der Arbeitnehmer kann, soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.

§ 16

Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§15 Abs. 3 Satz 2) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit nehmen werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit bescheinigen. Die von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Elternzeit darf insgesamt auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für die Elternzeit vorliegen. Der Antrag des Arbeitgebers bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn die Erziehungsgeldstelle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Arbeitnehmers benötigt. Die Erziehungsgeldstelle kann für ihre Stellungnahme vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 5 bis 7 erlassen.

(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines beson-

deren Härtefalles (§ 1 Abs. 5) kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Arbeitnehmerin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Urlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Elternzeit nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluss an die Elternzeit das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18

Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer

1. während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet oder
2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenzen (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Kündigungsschutz nach Nummer 2 besteht nicht, solange kein Anspruch auf Elternzeit nach § 15 besteht.

§ 19

Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20

Zur Berufsbildung Beschäftigte; in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21

Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer die vorzeitige Beendigung seiner Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Fall des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld

(1) Soweit dieses Gesetz zum Erziehungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) Steigt die Anzahl der Kinder oder treten die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 und 7 nach der Entscheidung über das Erziehungsgeld ein, werden sie mit Ausnahme des § 6 Abs. 6 nur auf Antrag berücksichtigt. Soweit diese Voraussetzungen danach wieder entfallen, ist das unerheblich. Die Regelungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

(3) Mit Ausnahme von Absatz 2 sind nachträgliche Veränderungen im Familienstand einschließlich der Familiengröße und im Einkommen nicht zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 und, mit Ausnahme von Absatz 3, bei sonstigen wesentlichen Veränderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich sind, ist über das Erziehungsgeld mit Beginn des nächsten Lebensmonats nach der wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Aufhebung oder Änderung des Bescheides neu zu entscheiden. § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Monatsfrist in Absatz 2 eine Frist von sechs Wochen tritt.

§ 23

Statistik

(1) Zum Erziehungsgeld und zur gleichzeitigen Elternzeit werden nach diesem Gesetz bundesweit statistische Angaben (Statistik) erfasst.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr für jede Bewilligung von Erziehungsgeld, jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes, folgende Erhebungsmerkmale des Empfängers:

1. Geschlecht,
2. (a) Deutscher, (b) Ausländer (davon EU-/EWR-Bürger); zu (a) und (b) jeweils gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, im Ausland (davon EU-/EWR-Gebiet),
3. Familienstand (verheiratet zusammenlebend, alleinstehend, eheähnliche Lebensgemeinschaft),
4. Dauer des Erziehungsgeldbezugs je Kind (nur bis zum sechsten, über den sechsten bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus) und Anzahl der Kinder des Empfängers (ein, zwei, drei, vier und mehr Kinder),

5. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes je Kind während der ersten sechs Lebensmonate (600 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark)*),
6. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes je Kind über den sechsten Lebensmonat hinaus (bis 199 Deutsche Mark, 200 bis 399 Deutsche Mark, 400 bis 599 Deutsche Mark, 600 Deutsche Mark, 601 bis 749 Deutsche Mark, 750 bis 899 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark),
7. Beteiligung am Erwerbsleben während des Erziehungsgeldbezugs (abhängige Beschäftigung, Selbstständigkeit),
8. Elternzeit aus Anlass des Erziehungsgeldbezugs (davon: a) mit und ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung; b) gemeinsame Elternzeit beider Elternteile), Dauer der (persönlichen, gemeinsamen) Elternzeit bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus.

(3) Hilfsmerkmale sind Geburtsjahr und -monat des Kindes sowie Name und Anschrift der zuständigen Behörden (§10).

(4) Die nach § 10 bestimmten zuständigen Behörden erfassen die statistischen Angaben. Diese sind jährlich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitzuteilen.

§ 24

Übergangsvorschriften; Bericht

(1) Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.**)

(2) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 (Elternzeit und Teilzeitarbeit während der Elternzeit) auf Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor.

*) Gemäß Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, wird in § 23 Abs. 2 ab dem 1. Januar 2002 in Nummer 5 die Angabe „(600 Deutsche Mark 900 Deutsche Mark)“ durch die Angabe „(307 Euro, 460 Euro)“ und in Nummer 6 die Angabe „(bis 199 Deutsche Mark, 200 bis 399 Deutsche Mark, 400 bis 599 Deutsche Mark, 600 Deutsche Mark, 601 bis 749 Deutsche Mark, 750 bis 899 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark)“ durch die Angabe „(bis 102 Euro, 103 bis 204 Euro, 205 bis 306 Euro, 307 Euro, 308 bis 383 Euro, 384 bis 459 Euro, 460 Euro)“ ersetzt.

**) Gemäß Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426, 1585) werden dem § 24 Abs. 1 ab dem 1. Januar 2002 folgende Sätze angefügt:

„Die in diesem Gesetz genannten Euro-Beträge und Euro-Bezeichnungen sowie der Cent-Betrag gelten erstmalig für Kinder, die ab dem 1. Januar 2002 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. Für die im Jahr 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder gelten die in diesem Gesetz genannten Deutsche Mark-/Pfennig-Beträge und -Bezeichnungen weiter.“

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin**

Vom 29. November 2000

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

In § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin vom 31. Januar 1997 (BGBl. I S. 188), die durch die Verordnung vom 12. Juli 2000 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird nach den Worten „eine Arbeitsprobe durchführen und in insgesamt“ das Wort „höchstens“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2001
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2001 – AELV 2001)**

Vom 1. Dezember 2000

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2001 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1 000 dividiert,

- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 198 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 198 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und

- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,2142fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1352fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,

- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und

- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

	Wirtschaftswert in DM	Beziehungs- wert		Wirtschaftswert in DM	Beziehungs- wert		Wirtschaftswert in DM	Beziehungs- wert
bis	25 000	1,6169	bis	84 000	0,8024	bis	143 000	0,5542
	26 000	1,5883		85 000	0,7961		144 000	0,5514
	27 000	1,5606		86 000	0,7898		145 000	0,5487
	28 000	1,5337		87 000	0,7837		146 000	0,5459
	29 000	1,5078		88 000	0,7777		147 000	0,5433
	30 000	1,4827		89 000	0,7718		148 000	0,5406
	31 000	1,4584		90 000	0,7660		149 000	0,5380
	32 000	1,4349		91 000	0,7603		150 000	0,5354
	33 000	1,4122		92 000	0,7546		151 000	0,5328
	34 000	1,3902		93 000	0,7491		152 000	0,5303
	35 000	1,3689		94 000	0,7437		153 000	0,5278
	36 000	1,3483		95 000	0,7383		154 000	0,5253
	37 000	1,3284		96 000	0,7331		155 000	0,5228
	38 000	1,3090		97 000	0,7279		156 000	0,5204
	39 000	1,2903		98 000	0,7228		157 000	0,5180
	40 000	1,2721		99 000	0,7178		158 000	0,5156
	41 000	1,2545		100 000	0,7128		159 000	0,5132
	42 000	1,2374		101 000	0,7080		160 000	0,5109
	43 000	1,2208		102 000	0,7032		161 000	0,5086
	44 000	1,2047		103 000	0,6985		162 000	0,5063
	45 000	1,1890		104 000	0,6938		163 000	0,5040
	46 000	1,1738		105 000	0,6892		164 000	0,5018
	47 000	1,1590		106 000	0,6847		165 000	0,4996
	48 000	1,1447		107 000	0,6803		166 000	0,4974
	49 000	1,1307		108 000	0,6759		167 000	0,4952
	50 000	1,1171		109 000	0,6716		168 000	0,4930
	51 000	1,1038		110 000	0,6673		169 000	0,4909
	52 000	1,0909		111 000	0,6631		170 000	0,4888
	53 000	1,0783		112 000	0,6590		171 000	0,4867
	54 000	1,0660		113 000	0,6549		172 000	0,4846
	55 000	1,0541		114 000	0,6509		173 000	0,4826
	56 000	1,0424		115 000	0,6469		174 000	0,4805
	57 000	1,0310		116 000	0,6430		175 000	0,4785
	58 000	1,0199		117 000	0,6391		176 000	0,4765
	59 000	1,0091		118 000	0,6353		177 000	0,4745
	60 000	0,9985		119 000	0,6316		178 000	0,4726
	61 000	0,9882		120 000	0,6278		179 000	0,4706
	62 000	0,9781		121 000	0,6242		180 000	0,4687
	63 000	0,9682		122 000	0,6206		181 000	0,4668
	64 000	0,9586		123 000	0,6170		182 000	0,4649
	65 000	0,9491		124 000	0,6135		183 000	0,4630
	66 000	0,9399		125 000	0,6100		184 000	0,4612
	67 000	0,9309		126 000	0,6066		185 000	0,4593
	68 000	0,9220		127 000	0,6032		186 000	0,4575
	69 000	0,9134		128 000	0,5998		187 000	0,4557
	70 000	0,9049		129 000	0,5965		188 000	0,4539
	71 000	0,8966		130 000	0,5933		189 000	0,4521
	72 000	0,8885		131 000	0,5900		190 000	0,4504
	73 000	0,8805		132 000	0,5868		191 000	0,4486
	74 000	0,8727		133 000	0,5837		192 000	0,4469
	75 000	0,8651		134 000	0,5806		193 000	0,4452
	76 000	0,8575		135 000	0,5775		194 000	0,4435
	77 000	0,8502		136 000	0,5745		195 000	0,4418
	78 000	0,8430		137 000	0,5715		196 000	0,4401
	79 000	0,8359		138 000	0,5685		197 000	0,4385
	80 000	0,8289		139 000	0,5656		198 000	0,4368
	81 000	0,8221		140 000	0,5627			
	82 000	0,8154		141 000	0,5598			
	83 000	0,8089		142 000	0,5570			

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschaftswert in DM		Beziehungs- wert	Wirtschaftswert in DM		Beziehungs- wert	Wirtschaftswert in DM		Beziehungs- wert
bis	25 000	0,7811	bis	84 000	0,4639	bis	143 000	0,3322
	26 000	0,7752		85 000	0,4607		144 000	0,3307
	27 000	0,7689		86 000	0,4575		145 000	0,3292
	28 000	0,7623		87 000	0,4544		146 000	0,3277
	29 000	0,7554		88 000	0,4513		147 000	0,3262
	30 000	0,7484		89 000	0,4483		148 000	0,3247
	31 000	0,7412		90 000	0,4453		149 000	0,3232
	32 000	0,7340		91 000	0,4423		150 000	0,3218
	33 000	0,7267		92 000	0,4394		151 000	0,3204
	34 000	0,7194		93 000	0,4366		152 000	0,3190
	35 000	0,7121		94 000	0,4338		153 000	0,3176
	36 000	0,7049		95 000	0,4310		154 000	0,3162
	37 000	0,6977		96 000	0,4282		155 000	0,3148
	38 000	0,6906		97 000	0,4255		156 000	0,3135
	39 000	0,6836		98 000	0,4229		157 000	0,3121
	40 000	0,6767		99 000	0,4203		158 000	0,3108
	41 000	0,6698		100 000	0,4177		159 000	0,3095
	42 000	0,6631		101 000	0,4151		160 000	0,3082
	43 000	0,6564		102 000	0,4126		161 000	0,3069
	44 000	0,6499		103 000	0,4101		162 000	0,3056
	45 000	0,6435		104 000	0,4076		163 000	0,3043
	46 000	0,6371		105 000	0,4052		164 000	0,3031
	47 000	0,6309		106 000	0,4028		165 000	0,3018
	48 000	0,6248		107 000	0,4005		166 000	0,3006
	49 000	0,6188		108 000	0,3982		167 000	0,2994
	50 000	0,6129		109 000	0,3959		168 000	0,2981
	51 000	0,6071		110 000	0,3936		169 000	0,2969
	52 000	0,6015		111 000	0,3914		170 000	0,2958
	53 000	0,5959		112 000	0,3891		171 000	0,2946
	54 000	0,5904		113 000	0,3870		172 000	0,2934
	55 000	0,5850		114 000	0,3848		173 000	0,2922
	56 000	0,5797		115 000	0,3827		174 000	0,2911
	57 000	0,5745		116 000	0,3806		175 000	0,2900
	58 000	0,5694		117 000	0,3785		176 000	0,2888
	59 000	0,5644		118 000	0,3765		177 000	0,2877
	60 000	0,5595		119 000	0,3744		178 000	0,2866
	61 000	0,5547		120 000	0,3724		179 000	0,2855
	62 000	0,5500		121 000	0,3704		180 000	0,2844
	63 000	0,5453		122 000	0,3685		181 000	0,2833
	64 000	0,5407		123 000	0,3666		182 000	0,2823
	65 000	0,5362		124 000	0,3647		183 000	0,2812
	66 000	0,5318		125 000	0,3628		184 000	0,2802
	67 000	0,5275		126 000	0,3609		185 000	0,2791
	68 000	0,5232		127 000	0,3591		186 000	0,2781
	69 000	0,5190		128 000	0,3572		187 000	0,2770
	70 000	0,5149		129 000	0,3554		188 000	0,2760
	71 000	0,5109		130 000	0,3537		189 000	0,2750
	72 000	0,5069		131 000	0,3519		190 000	0,2740
	73 000	0,5030		132 000	0,3502		191 000	0,2730
	74 000	0,4991		133 000	0,3484		192 000	0,2720
	75 000	0,4953		134 000	0,3467		193 000	0,2711
	76 000	0,4916		135 000	0,3450		194 000	0,2701
	77 000	0,4880		136 000	0,3434		195 000	0,2691
	78 000	0,4844		137 000	0,3417		196 000	0,2682
	79 000	0,4808		138 000	0,3401		197 000	0,2672
	80 000	0,4773		139 000	0,3385		198 000	0,2663
	81 000	0,4739		140 000	0,3369			
	82 000	0,4705		141 000	0,3353			
	83 000	0,4672		142 000	0,3337			

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

	Wirtschaftswert in DM	Beziehungs- wert
bis	198 000	0,4368
	200 000	0,4336
	250 000	0,3667
	300 000	0,3191
	350 000	0,2833
	400 000	0,2554
	450 000	0,2328
	500 000	0,2142

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

	Wirtschaftswert in DM	Beziehungs- wert
bis	198 000	0,2663
	200 000	0,2644
	250 000	0,2259
	300 000	0,1980
	350 000	0,1768
	400 000	0,1600
	450 000	0,1464
	500 000	0,1352

**Verordnung
zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung
von geschlachteten Rindern auf BSE**

Vom 1. Dezember 2000

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 4 sowie des § 20d Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 22e Abs. 1, des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Durchführung von BSE-Tests

(1) Rinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons im Alter von über 30 Monaten sind im Rahmen der Fleischuntersuchung mit einem der in Anhang IV Buchstabe A der Entscheidung 98/272/EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG L 122 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Tests zu untersuchen.

(2) Der Tierkörper, die Nebenprodukte der Schlachtung, das Blut und die Haut sind vorläufig sicherzustellen, bis das Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 1 vorliegt, soweit keine Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgt.

(3) Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung nach Absatz 1 ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Fleischuntersuchung ist abzuschließen, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 1 als negativ bewertet wird. Das Fleisch ist entsprechend dem Ergebnis der Fleischuntersuchung zu kennzeichnen. Die vorläufige Sicherstellung ist aufzuheben.
2. Die vorläufige Sicherstellung ist aufrechtzuerhalten, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 1 nicht negativ bewertet wird. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der nach § 9 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes zuständigen Behörde anzuzeigen und durch eine der in Anhang IV Nr. 3 der in Absatz 1 genannten Entscheidung aufgeführten Untersuchungsmethoden zu bestätigen. Die Fleischuntersuchung ist abzuschließen, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 2 vorliegt. Das Fleisch ist entsprechend dem Ergebnis der Fleischuntersuchung zu kennzeichnen.

Die vorläufige Sicherstellung ist aufzuheben, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 2 negativ ist.

§ 2

Probenahme und Laboruntersuchung

Die Probenahme, die Laboruntersuchung und die Aufzeichnungen müssen den Regelungen des Anhangs IV Nr. 1, 2.2 und 3 und des Anhangs III der in § 1 Abs. 1 genannten Entscheidung entsprechen. Die Probenahme hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Fleisches ausgeschlossen ist.

§ 3

Betriebseigene Kontrollen

Die zuständige Behörde hat auf Antrag Untersuchungen entsprechend § 1 Abs. 1 im Rahmen betriebseigener Kontrollen bei Rindern, die nicht einer amtlichen Untersuchung nach § 1 Abs. 1 zu unterziehen sind, zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Probenahme erfolgt unter Aufsicht des amtlichen Untersuchungspersonals.
2. Die Durchführung der Probenahme und der Laboruntersuchung sowie die Führung der Nachweise über die betriebseigenen Kontrollen erfolgt entsprechend § 2.
3. Die Laboruntersuchung wird in einem entsprechend § 11c Abs. 5 der Fleischhygiene-Verordnung anerkannten Labor durchgeführt.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, auf den Abschluss der Fleischuntersuchung bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu verzichten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 5. Juni 2001 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes geregelt wird.

Bonn, den 1. Dezember 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Sechste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Vom 1. Dezember 2000

Auf Grund des § 8b in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 8b durch das Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

§ 8 Abs. 4 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. August 2000 (BAnz. S. 16 493) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 1. August 2000 (BAnz. S. 16 493) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Martin Wille

Siebte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung*)

Vom 1. Dezember 2000

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, des § 16 Abs. 2 Satz 1, des § 21 Abs. 1 Nr. 3 und des § 24 Abs. 2, davon § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 4 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710) neu gefasst und § 21 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 12 dieses Gesetzes geändert worden ist,
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1660), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der § 2 betreffenden Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 2a Genehmigung der Vermarktung“.
 - b) Nach der § 32 betreffenden Zeile werden folgende neue Zeilen eingefügt:
„§ 32a Classic
§ 32b Selection
§ 32c Weitere Bestimmungen für Classic und Selection
§ 32d Abweichungen; Ausnahmen“.
2. Nach § 32 werden folgende neue §§ 32a bis 32d eingefügt:

„§ 32a
Classic
(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes)

Qualitätswein darf als „Classic“ nur bezeichnet werden, wenn

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird; die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung „Classic“ angegeben werden,

2. er mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich aus Weintrauben von gebietstypischen klassischen Rebsorten hergestellt worden ist,
3. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat, der mindestens 1 Volumenprozent über dem natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt, der für das bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil vorgeschrieben ist, in dem die Weintrauben geerntet worden sind,
4. der Gesamtalkoholgehalt mindestens
 - a) 11,5 Volumenprozent, sofern die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer geerntet worden sind,
 - b) 12 Volumenprozent, sofern die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben in einem anderen bestimmten Anbaugebiet geerntet worden sind,
5. zur Angabe der Herkunft ein in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b des Weingesetzes genannter Name nicht angegeben wird,
6. der Jahrgang angegeben wird,
7. der Restzuckergehalt nicht mehr als 15 Gramm je Liter beträgt und den Gesamtsäuregehalt um nicht mehr als das Doppelte übersteigt und
8. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird.

§ 32b

Selection

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes)

Qualitätswein darf als „Selection“ nur bezeichnet werden, wenn

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
2. er mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich aus Weintrauben von gebietstypischen klassischen Rebsorten hergestellt worden ist,
3. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt
 - a) von mindestens 12,2 Volumenprozent oder,
 - b) soweit der natürliche Mindestalkoholgehalt auf Grund des § 17 Abs. 3 Buchstabe d des Weingesetzes für das Prädikat Auslese der angegebenen Rebsorte niedriger festgelegt ist, von mindestens dem danach für die angegebene Rebsorte in dem bestimmten Anbaugebiet oder dessen Teil festgelegten Wert aufgewiesen hat,

*) Diese Verordnung dient u.a. der Umsetzung folgender Richtlinie für Erzeugnisse des Weinsektors:
Richtlinie 2000/24 der EG-Kommission vom 28. April 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 107 S. 28).

4. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 60 Hektoliter pro Hektar an Wein nicht überschritten hat,
5. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Hand gelesen worden sind,
6. eine Einzellage angegeben wird,
7. der Jahrgang angegeben wird,
8. der Restzuckergehalt, soweit er aus Weintrauben der Rebsorte Riesling hergestellt worden ist, nicht mehr als 12 Gramm je Liter beträgt und den Gesamtsäuregehalt um nicht mehr als das Eineinhalbfache übersteigt,
9. der Restzuckergehalt in anderen als den in Nummer 8 genannten Fällen die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bei Wein geltende Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
10. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird und
11. er zum Zeitpunkt der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer die sich aus den Anforderungen der Nummern 2 bis 4, 8 und 9 ergebenden in einer im Rahmen der amtlichen Qualitätsprüfung durchgeführten gesonderten Prüfung, die nicht vor dem 1. Mai des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres erfolgen darf, festzustellenden typischen sensorischen Merkmale aufweist.

§ 32c

Weitere Bestimmungen für Classic und Selection

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, dieser i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Die in § 32a und § 32b genannten Bezeichnungen dürfen ferner nur verwendet werden, wenn

1. der Wein abgefüllt in den Verkehr gebracht wird, der Abfüller, soweit die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben nicht in seinem Weinbaubetrieb geerntet und dort zu Wein bereitet worden sind, der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 1. Mai im Fall der Bezeichnung „Selection“ und bis zum 1. Juli im Fall der Bezeichnung „Classic“ eines jeden Jahres den Abschluss einer zwischen ihm und einem Weinbaubetrieb oder einem Zusammenschluss von Weinbaubetrieben (Betrieb) getroffenen Vereinbarung angezeigt hat, die mindestens Folgendes enthält:
 - a) Name und Anschrift der Vertragsparteien,
 - b) Laufzeit des Vertrages,
 - c) Verpflichtung des Betriebs zur Lieferung einer bestimmten Mindestmenge an Trauben, Maische, Traubenmost oder Wein aus der Ernte des jeweiligen Jahres,
 - d) Verpflichtung des Abfüllers zur Abnahme einer bestimmten Mindestmenge an Trauben, Maische, Traubenmost oder Wein aus der Ernte des jeweiligen Jahres,
2. der in Nummer 1 genannte Abfüller die dort in Buchstabe d genannten Erzeugnisse entsprechend der eingegangenen Verpflichtung abgenommen hat,

3. der Wein von einem in Nummer 1 genannten Abfüller abgefüllt in den Verkehr gebracht wird, die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse Gegenstand einer Vereinbarung nach Nummer 1 gewesen sind,
4. der Abfüller der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Rebfläche mitteilt, von denen die zur Herstellung des mit der Angabe „Selection“ bezeichneten Weines verwendeten Erzeugnisse dieses Jahres stammen müssen, und diese Rebflächen entsprechend gekennzeichnet werden.

(2) Um sicherzustellen, dass für die Herstellung von Wein mit der Angabe „Classic“ und der Angabe „Selection“ nur für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet typische klassische Rebsorten verwandt werden, legen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die jeweils zulässigen Rebsorten fest. Dabei kann vorgeschrieben werden, dass ausschließlich bestimmte Rebsortennamen oder synonyme Bezeichnungen verwendet werden dürfen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass

1. die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Vereinbarung weitere Bestandteile enthalten muss,
2. abweichend von § 32a Nr. 5 zur Angabe der Herkunft der Name eines Bereiches zu verwenden ist.

(4) Qualitätswein mit der Bezeichnung „Classic“, der aus vor dem 1. Januar 2001 geernteten Weintrauben hergestellt worden ist, darf nicht vor dem 1. Januar 2001 abgegeben werden.

(5) Qualitätswein mit der Bezeichnung „Selection“ darf nicht vor dem 1. September des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres abgegeben werden. § 18 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32d

Abweichungen; Ausnahmen

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes)

(1) Abweichend von

1. § 32a Nr. 1 dürfen bei einem als „Classic“ bezeichneten Qualitätswein aus im bestimmten Anbaugebiet Württemberg geernteten Weintrauben die Rebsorten Trollinger und Lemberger angegeben werden, soweit diese Rebsorten durch Rechtsverordnung nach § 32c Abs. 2 festgelegt worden sind; diese Rebsorten müssen in Verbindung mit der Bezeichnung „Classic“ angegeben werden,
2. § 32c Abs. 1 Nr. 1 darf aus vor dem 1. Januar 2001 geernteten Weintrauben hergestellter Qualitätswein als „Classic“ bezeichnet werden, wenn der Abfüller der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 15. Dezember 2000 eine Vereinbarung vorlegt, die die unter § 32c Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten muss,
3. § 32c Abs. 1 Nr. 1 darf aus vor dem 1. Januar 2001 geernteten Weintrauben hergestellter Qualitätswein als „Selection“ bezeichnet werden, wenn der Abfüller der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 15. Dezember 2000 eine Vereinbarung vorlegt, die die unter § 32c Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben

enthalten muss; in diesem Fall ist § 32c Abs. 1 Nr. 4 nicht anzuwenden,

4. von § 32a und § 32c Abs. 1 bis 4 dürfen die Bezeichnungen „Classic“ und „Selection“ von einem Abfüller für andere als die dort genannten Qualitätsweine und für Qualitätsweine mit Prädikat bis zum 31. Dezember 2010 weiterverwendet werden, wenn er sie vor dem 6. Dezember 2000 in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verwendet hat.

(2) Abweichend von § 32b Nr. 10 darf die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bei Wein geltende Geschmacksangabe „trocken“ für Weine verwendet werden, bei denen der Jahrgang 2001, 2002 oder 2003 angegeben wird.

(3) Die Bezeichnungen „Classic“ oder „Selection“ dürfen von einem Hersteller oder Verkäufer für Qualitätsschaumwein, bei dem nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft die Angabe Deutschland oder deutsch oder der Name einer kleineren geographischen Einheit als Deutschland verwendet wird, oder für deutschen Qualitätsschaumwein b.A., deren zur Bereitung der Cuvee verwendete Erzeugnisse die Anforderungen nach den §§ 32a bis 32c nicht erfüllen, bis zum 31. Dezember 2010 weiterverwendet werden, wenn er sie vor dem 6. Dezember 2000 in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verwendet hat.“

3. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- a) Nach Nummer 11 werden folgende neue Nummern 12 bis 14 eingefügt:
- „12. entgegen § 32a oder § 32b Qualitätswein als „Classic“ oder „Selection“ bezeichnet,
 - 13. entgegen § 32c Abs.1 eine dort genannte Bezeichnung verwendet,
 - 14. entgegen § 32c Abs. 4 oder 5 Satz 1 Qualitätswein mit der Bezeichnung „Classic“ oder „Selection“ abgibt,“.
- b) Die bisherigen Nummern 12 bis 29 werden die neuen Nummern 15 bis 32.

4. Die Anlage 9 Abschnitt I Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. beantragte Bezeichnung des Erzeugnisses:

Jahrgang,
bestimmtes Anbaugebiet,
Gemeinde oder Ortsteil,
Lage oder Bereich,
Weinart,
Rebsorte(n),
beantragte Bezeichnung „im Barrique gereift“,
beantragte Bezeichnung „Classic“,
beantragte Bezeichnung „Selection“,
beantragte Qualitätsbezeichnung,
bei Qualitätsschaumwein b.A.: Gärverfahren und Beginn der Lagerzeit,“.

5. Die Anlage 7a wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:
- „1. 1,1 - Dichlor - 2,2 - bis (4 - ethylphenyl) ethan“.
- b) Der bisherige Wortlaut der Nummer 1 wird Nummer 1a.
- c) Nach der Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:
- „4a. Aramite“.
- d) Nach der Nummer 23 wird folgende neue Nummer 23a eingefügt:
- „23a. Chlorfenson“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Weinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Martin Wille

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Vom 22. November 2000

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

a) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15

- dem Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht,
- dem Bundesdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht,
- dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
- dem Präsidenten und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie,
- dem Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
- dem Leiter des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern,
- dem Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,

- dem Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
- dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung,
- dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes,

b) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 und C 1 bis C 2

- dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
- dem Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für die Beamten des Zentralbereichs und den Fachbereich Allgemeine innere Verwaltung,

c) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst)

- den Präsidenten der Grenzschutzpräsidien,
- dem Direktor der Grenzschutzdirektion,
- dem Leiter der Grenzschutzschule,

jeweils für seinen/ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 11. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2087, GMBI 1997 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 22. November 2000

Der Bundesminister des Innern
Schily

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze „Albert Gustav Lortzing 1801–1851“)

Vom 22. November 2000

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „Albert Gustav Lortzing 1801–1851“ eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 3,3 Millionen Stück, darunter 0,8 Millionen Stück in Spiegelglanz. Die Prägung in Normalausführung erfolgt durch die Hamburgische Münze. Die Herstellung in Spiegelglanz wird von allen fünf deutschen Münzämtern zu gleichen Teilen realisiert.

Die Münze wird ab dem 11. Januar 2001 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 15,5 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Porträt Lortzings kombiniert mit einem waagerechten Notenblatt, das ihn auf den ersten

Blick als Komponisten erkennbar macht. Die dargestellten Noten betreffen ein Lied aus Faust II. Die Umschrift

„ALBERT GUSTAV LORTZING 1801–1851“

verweist auf die Jubiläen von Geburtstag und Todestag im Emissionsjahr der Gedenkmünze.

Die Wertseite zeigt einen Bundesadler, die Jahreszahl „2001“, das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze und die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Bei den Münzen in der Qualität Spiegelglanz erscheinen die Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ und „J“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„ZAR UND ZIMMERMANN ☆ WILDSCHUETZ ☆ UNDINE“.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Frantisek Chochola, Hamburg.

Berlin, den 22. November 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel



Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 27. November 2000

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	1362
6. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1362
9. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Einheitliche Scheckgesetz	1363
11. 10. 2000	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über die Überleitung des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs in die Deutsch-Französische Hochschule	1363
12. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	1365
16. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	1365
17. 10. 2000	Bekanntmachung der deutsch-nepalesischen Vereinbarung zur Änderung von Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit	1366
17. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1367
19. 10. 2000	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über die Änderung der Liste der begünstigten Kulturinstitute	1369
24. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Sanierung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlagen Most-Chanov und Teplice-Bystrany“ in der Tschechischen Republik mit dem Ziel der Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen	1370
26. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	1372
31. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	1389

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2357/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 272/15	25. 10. 2000
24. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2358/2000 der Kommission zur Festsetzung des natürlichen Mindestalkoholgehalts der Qualitätsweine b. A. der Weinbauzone C I a) in Portugal für die Wirtschaftsjahre 2000/01 bis 2002/03	L 272/16	25. 10. 2000
24. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2359/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl	L 272/17	25. 10. 2000
25. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2363/2000 der Kommission zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse und Trockenfutter der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für 2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung dieser Inseln	L 273/3	26. 10. 2000
25. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2364/2000 der Kommission zur vierten Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates ⁽¹⁾	L 273/5	26. 10. 2000
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2365/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 273/8	26. 10. 2000
23. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2371/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut	L 275/1	27. 10. 2000
26. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2373/2000 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf im Wirtschaftsjahr 2000/01	L 275/4	27. 10. 2000
26. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 der Kommission über die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001	L 275/5	27. 10. 2000
27. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 276/3	28. 10. 2000
27. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2391/2000 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 276/5	28. 10. 2000
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 10. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2392/2000 der Kommission über die im Voraus festzusetzende Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern in Finnland	L 276/9	28. 10. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.
Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2263/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur und den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 264 vom 18. 10. 2000)	L 276/92	28. 10. 2000
30. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2409/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	L 278/3	31. 10. 2000
30. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2410/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 278/5	31. 10. 2000
30. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2411/2000 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2015/2000 zur Einstellung des Fangs von Tiefseegarnelen durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 278/7	31. 10. 2000
31. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2425/2000 der Kommission zur Änderung von Anhang I Sektor 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 279/14	1. 11. 2000
31. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2426/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates	L 279/19	1. 11. 2000
31. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2427/2000 der Kommission zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan	L 279/20	1. 11. 2000
31. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2428/2000 der Kommission über die Abweichung Portugals von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl im Wirtschaftsjahr 2000/01	L 279/21	1. 11. 2000
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2254/2000 der Kommission vom 10. Oktober 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. L 258 vom 12. 10. 2000)	L 279/63	1. 11. 2000
17. 10. 2000	Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik	L 280/1	4. 11. 2000